

Vertrag über den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers und die Einspeisung von Strom aus solchen Anlagen

Zwischen

- im Folgenden »**Anlagenbetreiber**« genannt -

und

Gemeindewerke Neuendettelsau
Johann-Flierl-Straße 19
91564 Neuendettelsau

Eigenbetrieb der Gemeinde Neuendettelsau
Eingetragen beim Amtsgericht Ansabch unter HRA: 3532

- im Folgenden »**Netzbetreiber** genannt -

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie des Anlagenbetreibers (im Folgenden: Anlage) an das Elektrizitätsversorgungsnetz (im Folgenden: Netz) des Netzbetreibers und die Einspeisung des vom Betreiber erzeugten Stroms aus dieser Anlage in das Netz des Netzbetreibers nach den Vorschriften des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Anlagendaten

2.1 Standort der Anlage

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort _____

Ggf. Flurstück und Gemarkung _____

Zählpunktbezeichnung DE _____

2.2 Allgemeine Daten

- Die Anlage hat eine maximale Gesamteinspeiseleistung von ____ **kWp** (installierte Wirkleistung) und eine maximale Netzanschlusskapazität von ____ **kVA**.
- Die Anlage befindet sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer oder mehreren anderen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und wurde innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten nach Inbetriebnahme dieser Anlagen in Betrieb genommen.
- Die Anlage ist mit einer technischen Einrichtung ausgestattet, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann [Anlagen größer > 100 kWp]
- Die Anlage ist mit einer technischen Einrichtung ausgestattet, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. [Anlagen ≤ 30 kWp und Anlagen > 30 kWp, ≤ 100 kWp]
- Die maximale Wirkleistungseinspeisung ist am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz auf 70 Prozent der installierten Leistung reduziert. [Alternative für Anlagen ≤ 30 kWp]
- Der in der Anlage produzierte Strom wird vor der Einspeisung in das Netz in technischen Einrichtungen zwischengespeichert.

2.2.1 Weitere Angaben zur Anlage:

Anzahl der baugleichen Photovoltaikanlagen: _____

Anlagenhersteller: _____

Anlagentyp: _____

2.3 Die Anlage

- ist in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage wurde vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden (§ 32 Abs. 1 Nr. 1).
- ist auf einer Fläche errichtet worden, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist (§ 32 Abs. 1 Nr. 2).
- ist im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden und
 - der Bebauungsplan wurde vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten. (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 a))
 - der Bebauungsplan hat vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 b)).
 - der Bebauungsplan ist nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden
 - und die Anlage befindet sich auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie ist in einer Entfernung von 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 c) aa)).

- und die Anlage befindet sich auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 c bb)).
- und die Anlage befindet sich auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und diese Flächen waren zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes rechtsverbindlich festgesetzt (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 c cc)).
- ist ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht (§ 32 Abs. 2).
- ist ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches errichtet wurde
 - und nachweislich vor dem 1. April 2012
 - wurde für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 a)).
 - ist für das Gebäude im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, die erforderliche Kenntnisausgabe an die Behörde erfolgt (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 b)).
 - ist im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige-, und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung begonnen worden (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 c)).
 - und das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 32 Abs. 3 Nr. 2).
 - und das Gebäude dient der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und wurde von der zuständigen Baubehörde genehmigt (§ 32 Abs. 3 Nr. 3).

Direktvermarktung gemäß §§33 a ff EEG:

- eine Direktvermarktung findet statt
 - es erfolgt eine zeitanteilige Direktvermarktung (§33 b – e EEG)
 - es erfolgt eine prozentuale Direktvermarktung (§33 f – EEG)
- eine Direktvermarktung findet nicht statt

3. Netzanschluss

3.1 Der Betreiber beauftragt

- den Netzbetreiber
- einen fachkundigen Dritten (_____)

mit der Herstellung des Netzanschlusses an das Netz des Netzbetreibers. Die Einzelheiten werden von den Parteien in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

3.2 Der Betreiber beauftragt

- den Netzbetreiber
- einen fachkundigen Dritten (_____)

mit dem Betrieb, der Unterhaltung und Wartung des Netzanschlusses. Die Einzelheiten werden von den Parteien in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

3.3 Der Netzanschluss erfolgt in der Netzebene

- Hochspannung Mittelspannung Niederspannung
- Umspannung Hoch-/Mittelspannung Umspannung Mittel-/Niederspannung
- Der Anschluss der Anlage erfolgt an die Kundenanlage hinter der Hausanschlusssicherung.

Netzanschluss und Verknüpfungspunkt mit dem Netz des Netzbetreibers sind in **Anlage 1** gekennzeichnet.

3.4 Der Anlagenbetreiber stellt dem Netzbetreiber den in seiner Anlage erzeugten Strom am Verknüpfungspunkt als

- Drehstrom mit einer Spannung von 400 Volt
 - Wechselstrom mit einer Spannung von 220 Volt
- und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hertz zur Verfügung.

3.5 Eigentümer des Netzanschlusses

- ist der Netzbetreiber.
- ist der Anlagenbetreiber.

Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** gekennzeichnet.

4. Messeinrichtung

4.1 Der Anlagenbetreiber beauftragt

- den Netzbetreiber
- einen fachkundigen Dritten (_____)

mit der Errichtung und dem Betrieb der Messeinrichtung einschließlich Messung.

4.2 Die Messung erfolgt in

- Hochspannung Mittelspannung Niederspannung

4.3 Bei Errichtung und Betrieb der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber wird dem Anlagenbetreiber ein Mess- und Verrechnungsentgelt gemäß Preisblatt, **Anlage 5**, in Rechnung gestellt.

4.4 Bei Errichtung und Betrieb der Messeinrichtung durch einen fachkundigen Dritten werden dem Anlagenbetreiber von dem Netzbetreiber die Kosten für die Erfassung und Verwaltung eines Fremdzählers im EDV-System des Netzbetreibers gem. Preisblatt, **Anlage 5**, in Rechnung gestellt (Zählerverwaltungsgebühr).

5. Vergütung

5.1 Die Vergütung des eingespeisten Stroms erfolgt nach Ziffer 6 der Allgemeinen Anschluss- und Einspeisebedingungen des Netzbetreibers (**Anlage 6**).

- Der Anlagenbetreiber hat den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben gemeldet.
- Der Betreiber selbst oder ein Dritter verbrauchen den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage ohne den Strom durch ein Netz durchzuleiten (§ 16 Abs. 3 EEG).

5.2 Der Netzbetreiber vergütet den in der Anlage erzeugten und an der Übergabestelle in das Netz eingespeisten Strom gemäß den Vorschriften des EEG in Höhe der gesetzlich vorgesehenen Mindestvergütung.

5.3 Der Netzbetreiber zahlt dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der in Ziff. 5.1 genannten Vergütung die hierauf entfallende Umsatzsteuer, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist. Die Erklärung zur Umsatzsteuer ist diesem Vertrag als **Anlage 4** beigelegt.

5.4 Der Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung ist an die Voraussetzungen des EEG geknüpft. Der Anlagenbetreiber sichert zu, dass sämtliche Angaben zu der Anlage und zu den Vergütungsvoraussetzungen gemäß EEG zutreffend sind. Das Risiko der zutreffenden Einordnung der Anlage in die Vergütungskategorie gemäß EEG trägt der Anlagenbetreiber. Der Anlagenbetreiber ist gegenüber dem Netzbetreiber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass er auf die Angaben des Anlagenbetreibers zur Ermittlung der Vergütung vertraut hat.

5.5 Sämtliche Zahlungen des Netzbetreibers erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Sollte sich herausstellen, dass der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung der Vergütung gemäß Ziff. 5.1 oder in der ausgezahlten Höhe hatte, ist er zur Rückzahlung verpflichtet.

5.6 Sollten nach Vertragsschluss erlassene Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder sonstige hoheitliche Maßnahmen zur Folge haben, dass der Anspruch auf Vergütung sinkt, so ändert sich der Vergütungsanspruch gemäß Ziff. 5.1 entsprechend. Sollte der Vergütungsanspruch rückwirkend sinken, so ist der Anlagenbetreiber in diesem Umfang zur Rückzahlung an den Netzbetreiber verpflichtet.

6. Haftung

6.1 Die Vertragspartner haften einander entsprechend § 18 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) - NAV. § 7 Abs. 3 EEG bleibt unberührt.

6.2 Schäden an der Anlage hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

7. Allgemeine Bedingungen

Die allgemeinen Anschluss- und Einspeisebedingungen des Netzbetreibers für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas sind Bestandteil dieses Vertrags. Die allgemeinen Bedingungen sind diesem Vertrag als **Anlage 6** beigelegt.

8. Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt mit Inbetriebnahme der Anlage in Kraft und endet am 31.12.20__ (Laufzeit 20 Jahre zzgl. Inbetriebnahme Jahr). Im Falle des Außerkrafttretens des EEG endet der Vertrag entgegen Satz 1 mit Außerkrafttreten des Gesetzes. Bei anderer gesetzlich vorgeschriebener Mindestdauer für Abnahme und Vergütung insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen endet dieser Vertrag entgegen Satz 1 mit Ablauf der jeweils geltenden gesetzlichen Mindestdauer.

- 8.2** Der Vertrag kann durch die jeweilige Partei schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden, bei Umzug oder Aufgabe der Anlage mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.
- 8.3** Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 8.4** Ein gegebenenfalls früher abgeschlossener Vertrag über die Abwicklung der Einspeisung durch den Anlagenbetreiber in das Netz des Netzbetreibers verliert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages seine Gültigkeit.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Der Anlagenbetreiber versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit aller im Vertrag gemachten Angaben.
- 9.2** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 9.3** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 9.4** Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 9.5** Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu können.
- 9.6** Erfüllungsort ist der Sitz des Netzbetreibers. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers, wenn der Anlagenbetreiber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 9.7** Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 9.8** Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.
- Anlage 1: Schema der Anlage
 - Anlage 2:
 - Anlage 3: Inbetriebnahmeprotokoll(e) der Anlage
 - Anlage 4: Erklärung zur Umsatzsteuer
 - Anlage 5: Preisblatt Messung und Verrechnung
 - Anlage 6: Allgemeine Anschluss- und Einspeisebedingungen des Netzbetreibers
 - Anlage 7: Haftungsregelung gemäß § 18 NAV

Ort, Datum

Ort, Datum



Netzbetreiber

Anlagenbetreiber